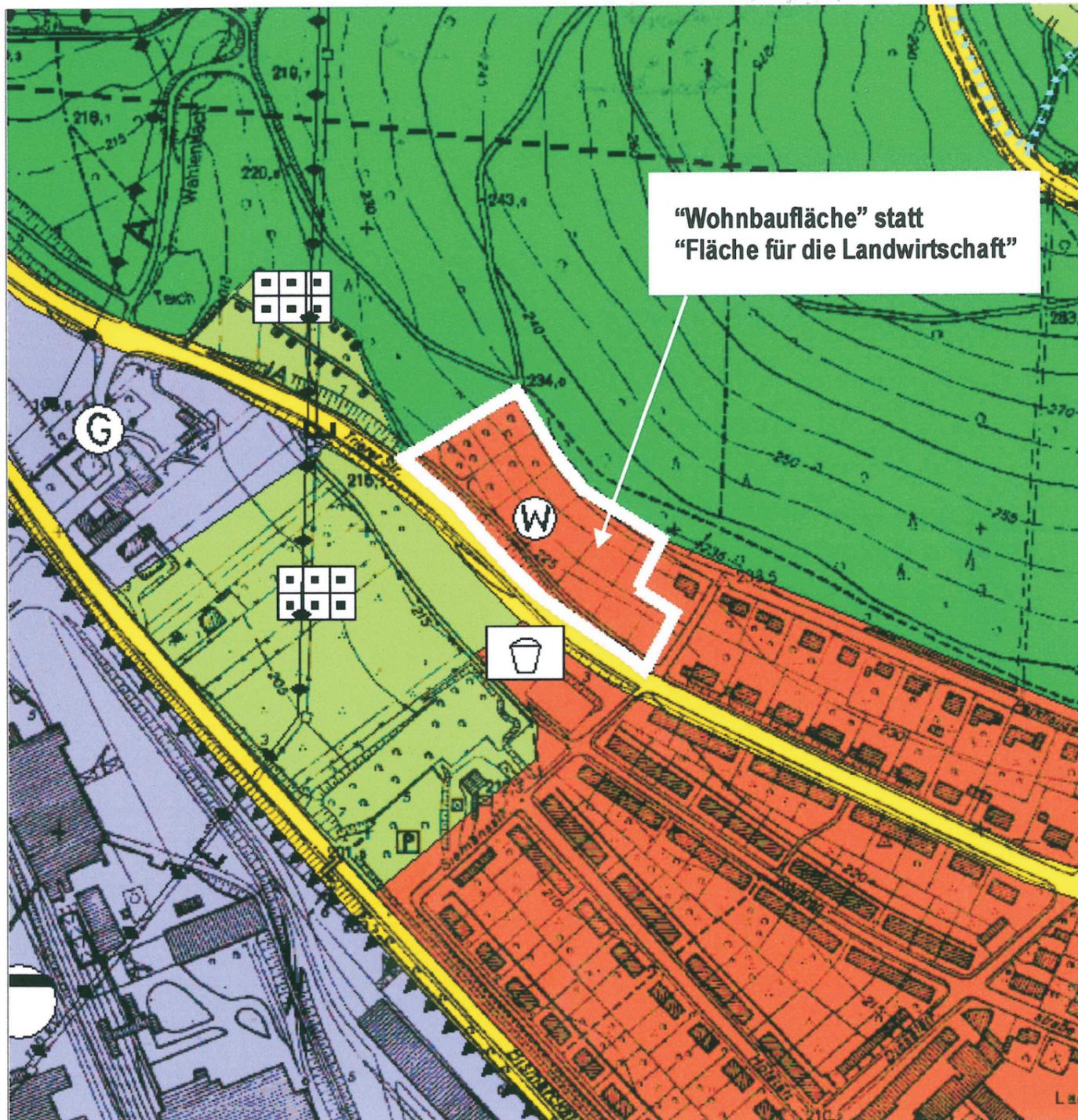


# Flächennutzungsplan Änderung "Nordring" Mittelstadt Völklingen



## STATIONEN

Vorgezogene Bürgerbeteiligung in der Zeit	vom 24.01.2002 bis 07.02.2002
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Zeit (§ 4 Abs. 1 BauGB)	vom 25.01.2002 bis 26.02.2002
Beschluß des Planungsrates zur Änderung und zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom 25.01.2002
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung in der Saarbrücker Zeitung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom 20.02.2002
öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung in der Zeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom 28.02.2002 bis 28.03.2002
Planbeschluss	vom 31.05.2002

## PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

BauGB in der Fassung vom 27.08.1997  
PlanzV90 in der Fassung vom 18.12.1990  
BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990

## DER PLANUNGSTRÄGER

Saarbrücken, den 17.06.2002  
Der Stadtverbandspräsident

Michael Burkert

## DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

Saarbrücken, den 28.06.2002

Az.: C11-6357/02 Pr

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt

Techn. Ang.

SAARLAND  
Ministerium für Umwelt  
Postfach 10 24 61  
66024 Saarbrücken

Die Genehmigung wurde am  
13.07.2002 gem. § 6 Abs. 5 BauGB  
ortsüblich bekannt gemacht.

Der Minister für Umwelt

## BEARBEITUNG

Stadtverband Saarbrücken  
Amt für Bauen, Umwelt und Planung

Vervielfältigung der Kartengrundlage mit Genehmigung des Landesamtes für Kataster-  
Vermessungs- und Kartenwesen  
Lizenz-Nr. 58/93



## Flächennutzungsplan

"Wohnbaufläche"

statt

"Fläche für die Landwirtschaft"

## Änderung

Völklingen im Bereich "Nordring"



Wohnbaufläche

**Flächennutzungsplan Stadtverband Saarbrücken  
Erläuterung zur Änderung:**

**Völklingen „Nordring“**

**„Wohnbaufläche“  
statt  
„Fläche für die Landwirtschaft“**

Die Änderung des Flächennutzungsplans schafft, in Verbindung mit der parallelen Änderung des gleichnamigen Bebauungsplans, die planungsrechtliche Voraussetzung für die wohnbauliche Nutzung einer landwirtschaftlichen Brachfläche nördlich des Nordrings. Dabei ergänzt das Plangebiet, in Verlängerung der Parkhausstraße, im Nordosten die bereits bestehende Wohnbebauung.

Mit der geplanten Wohnnutzung findet auf ca. 1,4 ha ein über den gegenwärtigen Nutzungszustand hinausgehender Eingriff in Natur und Landschaft statt. Nach der durchgeführten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung können nur ca. 60% des notwendigen Ausgleichs innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden. Das verbleibende Defizit von 40% ist zum einen durch entsprechende Maßnahmen außerhalb des eigentlichen Planbereichs zum anderen über die Öko-Konto-Regelung auszugleichen. Zur Sicherung dieser Maßnahmen ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vor Satzungsbeschluss ein entsprechender Städtebaulicher Vertrag gemäß § 1a Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 1 BauGB zwischen Vorhabenträger und der Mittelstadt Völklingen, unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde, abzuschließen.